

# **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 12. Oktober 2020**

Auf der Grundlage des Hausrechts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 LV und § 15 der Hausordnung vom 25.6.2019 treffe ich folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind

- die Gebäude, Gebäudeteile – auch unterirdische – und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgaben des Landtags dienen (Landtag), insbesondere das Haus des Landtags,
- das Bürger- und Medienzentrum
- die Häuser der Abgeordneten.

### **2. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

a) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske aus handelsüblichem Stoff, medizinische Gesichtsmaske oder partikelfiltrierende Maske) ist über Mund, Nase und Wangen zu platzieren und muss an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Sogenannte Schutzschilde (Face Shields), Kinnvisiere oder ähnliches sind nicht zulässig.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

b) Auch während Sitzungen und Besprechungen ist von und auf dem Weg zum eigenen Platz sowie im Plenarsaal auf dem Weg vom eigenen Platz zum Rednerpult und auf dem Weg vom Rednerpult zum eigenen Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu

tragen. Lediglich am eigenen Platz und bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann die Bedeckung abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch die Einhaltung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

c) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gemäß Nummer 3 einzuhalten.

d) Mitgliedern von Besuchergruppen oder Gästen von Veranstaltungen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, ist der Zutritt nicht möglich. Dies gilt auch für sonstige nicht dem parlamentarischen Betrieb dienende Personen.

e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (zum Beispiel wegen eines Presseinterviews) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nummer 4) zu beachten.

### **3. Verhalten in den Gebäuden**

In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird die Einhaltung des Mindestabstands (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Min-

destabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nummer 2 Buchstaben a, b und c) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für die Säle im Haus des Landtags und die Säle im Bürger- und Medienzentrum ist von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **5. Sonstiges**

Bei Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung können Zwangsmittel angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld bis 50.000 Euro gemäß § 23 LVwVG. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (§ 19 Absatz 4 LVwVG).

Überdies kann gegen denjenigen, der gegen diese Anordnungen verstößt, vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 OWiG eine Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 Euro betragen.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter [www.landtag-bw.de](http://www.landtag-bw.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Pforte des Landtags von Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart einsehbar.

## 6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Aras', written in a cursive style.

Muhterem Aras  
Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

# Begründung

## 1. Allgemein

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich laut Robert-Koch-Institut weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März 2020 bis Anfang Juli 2020 rückläufig. Seit Ende Juli 2020 werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit Ende August 2020 werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet.

Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau ist aktuell ein kontinuierlicher Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die Dynamik nimmt in fast allen Regionen zu. Es kommt bundesweit zu Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen, und es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Krankheitsfälle in Alten- und Pflegeheimen gemeldet. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Inzwischen ist bekannt, dass die Übertragung durch Aerosolpartikel eine ebenso große Rolle spielt wie die Tröpfcheninfektion. Da die Partikel aufgrund ihres geringeren Gewichts nicht schnell zu Boden fallen, sondern – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben, ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, in geschlossenen Räumen erheblich größer als eine Übertragung im Freien.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um seine Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dazu gehören u. a. verschiedene Hausinformationen und sonstige Hinweise mit Empfehlungen zur

Einhaltung der Hygienevorschriften und dem Umgang mit dem Corona-Virus, die Bereitstellung von Desinfektionsmittel sowie die Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken).

## **2. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage der Anordnungen bilden das Hausrecht gemäß Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 LV und § 15 der Hausordnung vom 25.6.2019. Danach übt die Landtagspräsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. In Ausübung ihres Hausrechts kann die Landtagspräsidentin ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

### **2.1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

In Nummer 2 wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmt bezeichneten Bereichen angeordnet.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren (AHA-Regeln).

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere geeignet, der Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel wirksam zu begegnen, so das Ergebnis mehrerer Studien. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil es immer wieder zu Ansteckungen mehrerer Personen in sogenannten Hot-Spots, wie beispielsweise kürzlich in einer Fleischfabrik in Nordrhein-Westfalen mit einer Infizierung von über 1500 Beschäftigten, kommen kann. Ein derartiger Ausbruch würde die Funktionsfähigkeit des obersten Verfassungsorgans massiv beeinträchtigen bzw. unmöglich machen. Insbesondere kommt es bei Sitzungen durch das zeitgleiche Eintreffen mehrerer Per-

sonen oftmals zu Ansammlungen mehrerer Personen in den Gängen und vor den Sälen, wodurch der Mindestabstand teilweise nicht immer eingehalten werden kann. Bereits ein Kurzkontakt kann ausreichen, um sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen, da derzeit kein milderes Mittel bekannt ist, welches, beispielsweise auf den teilweise beengten Wegen zu den Sitzungssälen mit wenig bis keiner Möglichkeit zur Frischluftzufuhr, in ähnlicher Weise wirksam wäre.

Die Regelungen zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung orientieren sich an § 3 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020 in der seit 30. September 2020 gültigen Fassung (Corona-Verordnung – CoronaVO).

## **2.2. Verhalten in den Gebäuden**

Wesentlicher Bestandteil der Regelung unter Nummer 3 ist der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern (vgl. § 2 Absatz 1 CoronaVO).

## **2.3. Sofortige Vollziehung**

Für diese Verfügung wird in Nummer 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags von Baden-Württemberg und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nummer 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Baden-Württembergs zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Baden-Württembergs. Ohne die sofortige Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart) erhoben werden.